



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
die Ausschüsse Informationsrecht und Berufsrecht

zur Regelung der Datenschutzaufsicht in
Anwaltskanzleien in der Datenschutz-
Grundverordnung

Stellungnahme Nr.: 4/2014

Berlin, im Januar 2014

Mitglieder des Ausschusses Informationsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Isabell Conrad
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Peter Huppertz LL.M.
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk LL.M. (EU)
- Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Thomas Marx

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Norbert Gross
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Petra Heinicke
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
- Rechtsanwalt Dr. Dietrich H. Rethorn LL.M.
- Rechtsanwalt Frank Röthemeyer
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

Verteiler Europa:

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz

Europäisches Parlament

- Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Ausschuss Recht
- Ausschuss Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- Ausschuss Industrie, Forschung und Energie
- Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) in Brüssel

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Brüssel

Verteiler Deutschland:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Justizministerien und Justizsenatoren der Länder

Wirtschaftsministerien der Länder

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

GRUR

BITKOM

DGRI

DAV-Vorstand und Geschäftsführung

Vorsitzende der DAV-Gesetzungsausschüsse

Vorsitzende der DAV-Landesverbände

Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung GmbH
Berliner Verlag GmbH
Redaktion NJW
Juve-Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Juris
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz (ZD)
Redaktion Heise Online

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits wiederholt zu der geplanten europäischen Datenschutzreform Stellung genommen¹ und auf das **Spannungsverhältnis** hingewiesen, das zwischen staatlichen Datenschutzbehörden und dem **Anwaltsgeheimnis** bestehen kann.

Schon in der ersten Stellungnahme Nr. 4/2011² hieß es unter Punkt 8:

*„Wegen der staatlichen Kontrolle bzw. Aufsicht, die mit Maßnahmen einer Datenschutzbehörde verbunden sind, gerät das Anwaltsgeheimnis in Gefahr, wenn Verpflichtungen des Anwalts zur „Rechenschaft“ über den Umgang mit Daten erwogen werden. Die Kontrolle über den sorgsam Umgang mit sensiblen Daten sollte Aufgabe der Stellen sein, die für die Überwachung pflichtgemäßen Handelns der Anwälte verantwortlich sind – in Deutschland die Anwaltskammern. **Der Datenschutz legitimiert keine staatlichen Kontrollen der anwaltlichen Berufsausübung.** Das Anwaltsgeheimnis schützt die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt, gehört nach*

¹ - Stellungnahme Nr. 37/2013 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Informationsrecht zu Anreizen für anonyme und pseudonyme Kommunikation durch Regelungen in dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11 endgültig);
- Stellungnahme Nr. 8/2013 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Informationsrecht unter Mitwirkung des Verfassungsrechtsausschusses zum Verhältnis von Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11 endgültig) und dem Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation;
- Stellungnahme Nr. 47/2012 des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Informationsrecht und Verfassungsrecht zum Vorschlag für „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ (KOM(2012) 11 endgültig) und zum Vorschlag für „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ (KOM(2012) 10 endgültig).

² Stellungnahme Nr. 4/2011 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Informationsrecht zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union.

deutschem Verfassungsrecht zu den Grundbedingungen des Rechtsstaates und muss daher von jedweder staatlichen Kontrolle und Einsichtnahme frei bleiben.“

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

In Art. 84 des Entwurfs einer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die die **Europäische Kommission** am 25.1.2012 vorgelegt hat, wird den Besonderheiten des Berufsgeheimnisses grundsätzlich Rechnung getragen:

„Die Mitgliedstaaten können in den Grenzen dieser Verordnung die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 gegenüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach einzelstaatlichem Recht oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.“

In seiner Stellungnahme Nr. 47/2012 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission hat der Deutsche Anwaltverein Art. 84 des Entwurfs grundsätzlich begrüßt, zugleich jedoch seine **Kritik** an einer staatlichen Kontrolle der Berufsausübung bekräftigt und Nachbesserungen gefordert:

„Art. 84 DS-GVO stellt zwar klar, dass Informationen, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, einer staatlichen Überwachung und Kontrolle entzogen sind. Offen bleibt jedoch das Verhältnis des materiellen Datenschutzrechts zu dem Geheimnisschutz. Hier muss das Anwaltsgeheimnis beispielsweise Vorrang vor Informations- und Auskunftsrechten Dritter haben. Es kann etwa nicht angehen, dass offen bleibt, ob sich Dritte auf ein „Right to be forgotten“ berufen können, wenn der Mandant dem Anwalt Daten Dritter anvertraut hat. Ebenso wenig kann

es beispielsweise richtig sein, dass ein Ehegatte vom Anwalt seiner scheidungswilligen Ehefrau Auskünfte über gespeicherte Daten verlangen kann. Noch gravierender ist die Verpflichtung, schon bei einer Datenspeicherung im Zusammenhang mit einer reinen Beratung den Betroffenen zu unterrichten. Endet z.B. eine familienrechtliche Beratung mit der Entscheidung, die Ehe aufrechtzuerhalten, müsste der Rechtsanwalt den Ehepartner des Betroffenen etwa über die Speicherung von dessen Daten unterrichten, und zwar einschließlich des Zwecks der Speicherung (zur Berechnung des möglichen Trennungsunterhalts). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Problematik bei vielen anderen Beratungen im Vorfeld eventueller Konflikte.“

Der **LIBE-Ausschuss** des Europäischen Parlaments hat diese Forderung insoweit aufgegriffen, als er in seinen Beschlüssen vom 21.10.2013 Art. 84 DS-GVO nicht nur als Option für Sondervorschriften ausgestalten möchte, sondern als verpflichtenden Auftrag an die Mitgliedsstaaten, derartige Vorschriften zu erlassen. Außerdem hat der LIBE-Ausschuss eine weitreichende Ausnahme von den Informationspflichten gemäß Art. 14 DS-GVO vorgeschlagen für den Fall, dass Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Anwaltsgeheimnis und staatliche Kontrolle

Sowohl nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission als auch nach den Vorstellungen des LIBE-Ausschusses müssten Rechtsanwälte befürchten, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen staatlicher Datenschutzbehörden ausgesetzt zu sein. Diese Kontrolle der anwaltlichen Tätigkeit würde sich auch keineswegs auf Äußerlichkeiten und Förmlichkeiten beschränken. Es bestünde keine hinreichende Gewähr, dass Informationen, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, jeglicher Kontrolle durch staatliche Datenschutzbehörden entzogen wären. Das gilt umso mehr, als die Datenschutzaufsichtsbehörden – zumindest in Deutschland – zunehmend mit anderen Behörden (etwa Polizei oder Gewerbeaufsicht) Arbeitskreise zur Verbesserung des Informationsaustausches bilden.

Der Deutsche Anwaltverein wiederholt daher seine Forderung, ausschließlich den Anwaltskammern die Befugnis zu erteilen, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Anwaltskanzleien zu überwachen.

Neuer Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins: Gute Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle nutzen

Soweit Bedenken gegen eine hinreichende Unabhängigkeit einer Überwachung durch die Anwaltskammern bestehen sollten, regt der Deutsche Anwaltverein an, die Erfahrungen fruchtbar zu machen, die sich aus dem Wirken der unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ergeben. Die Schlichtungsstelle ist seit Anfang 2011 für Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten zuständig. Um den Eindruck der Parteinahme und Voreingenommenheit zu vermeiden, handelt es sich um eine unabhängige Stelle, die keinerlei Weisungen der BRAK oder einzelner Anwaltskammern unterliegen (§ 191f BRAO).

Die bisherigen Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle gemäß § 191f BRAO sind positiv. Beschwerden über eine Voreingenommenheit oder Versuche der Einflussnahme der BRAK oder einzelner Anwaltskammern sind nicht bekannt geworden. Die Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle zeigen, dass unter dem Dach der Kammern Institutionen wirken können, die in **vollständiger Unabhängigkeit** agieren. Eine solche Unabhängigkeit, die im Kern vor allem eine vollständige Weisungsfreiheit bedeutet, ist im Bereich der Selbstverwaltung in gleicher Weise herstellbar und zu gewährleisten, wie dies im Bereich der staatlichen Verwaltung der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Deutsche Anwaltverein eine **Regelung** vor, die es den EU-Mitgliedsstaaten gestattet, in Ergänzung der in Art. 49 vorgesehenen Vorschrift zur Einrichtung territorialer Aufsichtsbehörden, etwa in einem Abs. 2, die Datenschutzaufsicht im Sektor der Anwaltskanzleien einer jeweils unabhängigen Stelle zu übertragen, die unter dem Dach der einzelnen Anwaltskammern wirkt:

Soweit die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, können die Mitgliedsstaaten bei den Anwaltskammern unabhängige Aufsichtsstellen einrichten, die alle Befugnisse

der Datenschutzaufsicht gemäß Artikel 53 umfassend ausüben. Dies gilt in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegt.

Artikel 47 findet auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsstellen entsprechende Anwendung. Den Anwaltskammern sind Weisungen und andere Arten der Einflussnahme untersagt.

Diese Ergänzung des Art. 49 widerspricht nicht dem Gefüge der DS-GVO, welche in Art. 46 die mögliche Einrichtung mehrerer Aufsichtsbehörden vorsieht. Auch mit Art. 84 ist dieser Absatz vereinbar. Diese Bestimmung ermächtigt die Mitgliedstaaten ausdrücklich, die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bezüglich Daten, die bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben werden, welche einer Berufsgeheimnispflicht unterliegen, gesondert zu regeln.